

**Verfassungsgerichtshof
des Landes Berlin**

VerfGH 74/12

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

10781 Berlin, den 13. August 2013

Eißholzstraße 30-33

Tel. 9015-0

Durchwahl: - 2653

Telefax: - 2666

Berlin-Intern: 915 -

E-Mail: VerfGH-Berlin@t-online.de

E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Roman Czyborra
Bouchestraße 53
Gartenhaus
12059 Berlin

Sehr geehrter Herr Czyborra,

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des ZETA Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung e. V. i. Gr.

wird anliegend eine Ausfertigung des Beschlusses vom 6. August 2013 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Angestellte

Ausfertigung



VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES LANDES BERLIN

Im Namen des Volkes
Beschluss

Geschäftsnummer:

VerfGH 74/12

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des **ZETA Zoophiles Engagement für Toleranz
und Aufklärung e.V. i. Gr.**,
Postfach 510 327, 13363 Berlin,

g e g e n

den Beschluss des Kammergerichts vom 19. Oktober 2011 - 25 W 73/11 -

hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin durch die Präsidentin
Schudoma, den Vizepräsidenten Hund und die Richterinnen und Richter Körner,
Prof. Dr. Krieger, Müller-Gazurek, Müller-Jacobsen, Dr. Rueß, Starostik
und Wesel

- 2 -

am 6. August 2013 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Kammergerichts vom 19. Oktober 2011, mit welchem seine Beschwerde gegen die Zurückweisung der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Charlottenburg zurückgewiesen wurde.

Mit Hinweisschreiben vom 27. Januar 2012 war der Beschwerdeführer in dem Verfahren VerfGH 156/11 auf die Unzulässigkeit seiner damaligen Verfassungsbeschwerde gegen denselben Beschluss aufgrund nicht ordnungsgemäßer Erhebung durch einen Bevollmächtigten nach § 20 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof - VerfGHG - sowie nicht hinreichender Begründung gemäß § 49 Abs. 1 und § 50 VerfGHG hingewiesen worden. Mit einstimmigem Beschluss vom 28. Februar 2012 hatte der Verfassungsgerichtshof diese Verfassungsbeschwerde verworfen. Mit Schreiben vom 12. März 2012 hat der Beschwerdeführer erneut Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Kammergerichts erhoben und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

- 3 -

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig und kann nach § 23 VerfGHG durch einstimmigen Beschluss verworfen werden.

Die Verfassungsbeschwerdefrist ist abgelaufen. Nach § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VerfGHG ist die Verfassungsbeschwerde binnen zweier Monate zu erheben, wobei die Frist mit der Zustellung der Entscheidung beginnt. Zur Erhebung gehören die von § 49 Abs. 1 VerfGHG verlangte Behauptung, durch die beanstandete Maßnahme der öffentlichen Gewalt des Landes Berlin in einem in der Verfassung von Berlin enthaltenen Rechte verletzt zu sein, und die von § 50 VerfGHG geforderte Begründung (vgl. Beschluss vom 21. April 2009 - VerfGH 151/05 - siehe unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de, Rn. 3; st. Rspr.). Die - erneute - Verfassungsbeschwerde vom 12. März 2012 gegen den Beschluss vom 19. Oktober 2011 ist außerhalb der Zweimonatsfrist eingegangen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist schon deshalb nicht möglich, weil das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof dies nicht vorsieht. Der von dem Beschwerdeführer genannte § 26 EGGVG ist auf Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs nicht anwendbar. Überdies weist der Verfassungsgerichtshof ergänzend darauf hin, dass eine Wiedereinsetzung selbst bei Existenz einer entsprechenden für den Verfassungsgerichtshof geltenden gesetzlichen Regelung auch in der Sache nicht in Betracht käme, weil weder dargelegt noch ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer unverschuldet daran gehindert war, innerhalb der Verfassungsbeschwerdefrist eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Verfassungsbeschwerde einzulegen. Fehlende Rechtskenntnis oder Rechtsirrtümer sind dafür grundsätzlich unbeachtlich (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Beschluss vom 25. März 2013 - 1 BvR 539/13 -, juris Rn. 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Mit dieser Entscheidung ist das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof abgeschlossen.

Schudoma

Hund

Körner

Prof. Dr. Krieger

Müller-Gazurek

Müller-Jacobsen

Dr. Rueß

Starostik

Wesel

A u s g e f e r t i g t

[Handwritten Signature]
Justizangestellte

